

Johann Matthias von Meurer berichtet Anton Florian von Liechtenstein über das Votum von Fürst Hans Adam von Liechtenstein im Schwäbischen Kreis in der Grafenbank und den Vorrang, den das Haus Liechtenstein vor anderen Fürsten im Reichsfürstenrat beansprucht. Ausfertigung, Regensburg 1713 Januar 20, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster fürst und herr.¹

Aus euer hochfürstliche durchlaucht unterm 11. dis² an mich erlassen gnädigstem schreiben und dem anschluß habe ich unter andern sehr erfreulich ersehen, was massen von seiner kayserlichen mayestät³ das reichsgutachten vom 5. Decembris negsthin allergnädigst ratificiert⁴ worden. Dahero nachmahlen die freyheit nemme, euer hochfürstlichen durchlaucht hierzue in tiefester submission⁵ zu gratuliren.

Sonsten über die an mich gethane gnädigste anfragen meine unfürgreiffliche gehorsambste meinung abzugeben, antwortte in gebührendem respect, das wie ich das werckh mehr und mehr überlege, so fünde ich bey mir, daß euer hochfürstliche durchlaucht zwey besondere vota⁶ ahn das fürst hanns-adamische⁷ und das aniezo neu erworbene, so derselben ihrer hohen fürstlichen persohn wegen der bey kayserlichen mayestät und dem Reich habenden unvergleichlichen meriten⁸ zuegelegt worden. [2] Mit der rechtmässig prætentirenden præcedenz⁹ auff alle weise gebühren und zwar dergestalten, daß sofern wegen berührt hanns-adamische voti inskünfftig die introduction¹⁰, wie zu verhoffen, einsmahl erfolgen solle, selbiges vor die iezige seinen vorgang immediate hätte. Dahero sich davon keineswegs zulassen, sondern bey selbigem umb so mehr zu persistiren¹¹ ahn die admission¹² ins fürstliche Collegium¹³ nur an abgang der fürstenmässigen immediaten reichsgütern sich anfangs accretirt¹⁴ hat, und weillen dermahlen mit selbigem voto, worzue die introduction vorher erfordert würde, durchzukommen keine apparenz¹⁵ ist, und darmit auf eine andere bequembliche zeit wan andere mehrere prætentenden¹⁶ auf die ihrige drängen zuzuwartten sein würd.

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel* II.

² dieses Monats.

³ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *NDB* 11 (1977), S. 211–218.

⁴ genehmigt.

⁵ Untertänigkeit.

⁶ Stimmen.

⁷ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Er besaß mit Schellenberg bereits eine Stimme auf der Schwäbischen Grafenbank im Reichstag. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; WURZBACH, Bd. 15, S. 127 und *Stammtafel* I.

⁸ Verdienste.

⁹ „prætentirenden præcedenz“: beanspruchten Vorrang.

¹⁰ Aufnahme.

¹¹ beharren.

¹² Zulassung.

¹³ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹⁴ geglaubt.

¹⁵ Sicht.

¹⁶ Anwärter.

So hielte ich 2. gehorsambst darvor, daß bey nunmehr bevorstehender euer hochfürstlichen durchlaucht introduction und occasione¹⁷ des gebührenden rangs ohne dem abzulegen habender protestation und reservation¹⁸ mit nachtruckh sich solches vorzubehalten und sothanes klare ius¹⁹ auch [3] mit soliden rationibus²⁰ durch dero gesandten, so das hochfürstliche mandatum pro introductione²¹ hat, zu deducieren²² und ad prothocollum zu geben wäre. Dan pro hic et nunc²³ die euer hochfürstlichen durchlaucht hiebey competirende præcedenz effective zu erhalten, habe ich ein so andermahl die schlechte hoffnung hierzue und die dabey entgegen stehende rationes in unterthänigkeit zu berichten mich unterstandten, und mueß solches meo iudicio²⁴ hinnach præparirt und zu seiner würckhlichkeit gebracht werden. Derowegen dann 3. keineswegs rhatsamb wäre, ein so grosses kleinod, umb eines wegen des andere zu erhalten, nachzulassen, sondern derzeit abzuwartten, dan wan euer hochfürstlichen durchlaucht ein solches zu thuen sich obligirten²⁵, so stündte doch dahin ob es acceptirt würde.

In übrigen weis ich nicht, was für obstacula²⁶ wegen der erkaufften reichsgüter ihro durchlaucht dem fürsten Hans Adam, hochseeligen gedächtnis, im weeg gestandten, dan die immediate reichsgüter, wie gnädigst bekandt, ahn ein essentielle requisitum²⁷ zu behauptung [4] eines fürstlichen voti erfordert werden. Dahero ich glauben solte, sehr dienlich zu sein, wan solche und andere so vill ahn auf einen fürstlichen anschlag gebühren, mit der zeit herbey gebracht und auf das iezige votum zuegelegt würden. Dan solten euer hochfürstlichen durchlaucht vor deren acquirirung, so Gott noch lange zeit verhüten wolle, mit todt abgehen, so wären dero hochfürstlichen hæredes²⁸ bej zu ad implirung²⁹ selbiger condition und requisiti a voto et sessione excludirt³⁰, wie der eine von handten gegebene revers³¹ ohnedem mit mehrerem an hand gibt.

Schlüsslichen, daß euer hochfürstlichen durchlaucht an meinen bishero geleisten wenigen diensten ein gnädigstes vergnügen bezeigen, animirt mich inskünfftig darmit, nach allen kräfte zu continuiren. Werde mir auch angelegen sein lassen, bey der mir gnädigst gethanen anverthrauung des werckhs zu erlangung inskünfftig der actualen præcedenz [5] vor das bevorstehende iezige votum allen möglichsten fleis anzuwenden, so ich in allem gezimmenden respect hiemit versichere. Iedoch gehet diese meine versicherung nit dahin, daß sothan gebührenden rang würckhlich zuwegen zu bringen versprächen könne. Dan das wäre eventum et factum tertii zu promittiren³², so in meinem gewallt, wie gnädigst zu erachten, nit stehet, aber allen fleis darbey vorzukheren, das verspräche und versichere ich, werden es auch die nach und nach disfalls unterthänigst abstattende relationes³³ mit mehrerem und zwar dergestalten bezeugen, das euer hochfürstlichen durchlaucht darab verhoffentlich eine gnädigste satisfaction haben

¹⁷ Gelegenheit.

¹⁸ Rechtsvorbehalt. Zu diesem Rechtsstreit schrieb Kuchelbecker: „Fürst Anton Florian von Lichtenstein wurde ehemahls ins Fürstliche Collegium introducirt, und erbielte den letzten Platz, worwieder er protestirete, und denjenigen Sitz verlangte, welcher ihm wegen der Zeit, da er im Fürsten-Stand erhoben worde, gehöre. Alleine die andern Fürsten reprotestirten darnieder.“ Vgl. Johann Basilius KÜCHELBECKER, *Zuverlässige und gründliche Nachricht von denen im Heiligen Römischen Reiche gewöhnlichen Reichs-Tagen, insonderheit aber von Verfassung der fürwehrenden Reichs-Versammlung zu Regensburg: ...*, Leipzig 1742, S. 192..

¹⁹ Recht.

²⁰ Begründungen.

²¹ „mandatum pro introductione“: Auftrag für die Aufnahme.

²² begleiten.

²³ „pro hic et nunc“: für hier und jetzt.

²⁴ nach meinem Urteil.

²⁵ verpflichten.

²⁶ Hindernisse.

²⁷ „essentiale requisitum“: entscheidendes Erfordernis.

²⁸ Erben.

²⁹ zur Erfüllung.

³⁰ „condition und requisiti a voto et sessione excludirt“: Bedingung und Erfordernis zu Stimme und Sitz ausschließt.

³¹ Verpflichtungserklärung.

³² „eventum et factum tertii zu promittiren“: Ausgang und Tatsache von dritten zu versprechen

³³ Berichte.

werden. Womit deroselben zu hohen fürstlichen gnaden ich mich unterthänigst gehorsambst empfehle.

Euer hochfürstliche durchlaucht

Regenspurg, den 20. Jener 1713

Unterthänigste, gehorsambster

Johann Mathias freiherr von Meurer

[6] [*Dorsalvermerk*]

Von baron Meurern, datum Regenspurg, den 20. Jenner 1713.